

R. H. C.
998.

Ca. 49.
998.





2

MANIFEST

Sr. Königl. Majestät

Zu

Denmark /

Norwegen / &c.

Ben

Einrückung Dero Armee

In die

Herzogthümer

Bremen und Verden.

Geboe den 22. Julii 1712.



MANIFEST

der Provinz Sachsen

1713

Erster Theil

der Provinz Sachsen

1713

der Provinz Sachsen

1713

der Provinz Sachsen

der Provinz Sachsen

der Provinz Sachsen





Nur Friderich
der Vierte / von
GOTTES Gna-
den / König zu Dennemarck / Norwe-
gen / der Wenden und Gothen; Her-
zog zu Schleswig - Holstein / Stor-
marn und der Ditmarschen; Graf
zu Oldenburg und Delmenhorst/
2c. 2c.

X 2

Fügen

Wir thun kund hiemit / und fügen allen und jeden / der
 Herzogthümer Bremen und Verden Einwohnern / Geist- und Weltlichen Bedienten / denen
 von der Ritterschafft / Landsassen / Bürgern in
 den Städten / und Bauren auf dem Lande / so bishero in
 Königlichen Schwedischen Eyd und Pflichten gestan-
 den / wie auch sonst männiglich / dem dieses einiger massen
 angehen möch / e / zu wissen: Nachdem Wir die / gleich im
 Anfange dieses mit der Cron Schweden annoch wäh-
 renden Krieges / von denen gegen die Cron Frankreich
 combinirten Allirten im Haage errichteten Neutralität
 der Königl. Schwedisch-Teutschen Provinzien / unter
 gewissen und höchst-billigen Conditionen nicht allein
 willig angenommen / sondern auch dieselbe so lange exa-
 cte observiret / bis Ihre Majestät der König in Schwe-
 den sothane im Haag geschlossene Neutralitäts-Acte,
 mit vielen bedrohentlichen / Uns so wohl als Hoch-ge-
 dachte Allirte touchirenden Expressionen verworffen /
 Wir auch dahero genöthiget worden / um Unsere ge-
 treue Unterthanen dagegen / nechst Göttlicher Hülffe /
 in zulängliche Sicherheit zu setzen / nach angeregten Kö-
 nigl. Schwedische in Teutschland belegene Provinzi-
 en Unsere gerechte Waffen zu wenden / und dann Wir
 in der jüngsten Pommerschen Campagne und sonst
 nach der Zeit wahrgenommen / welchergestalt die
 Schwe.

Schweden denen Unsrigen / auch aus dem Herzogthum Bremen / vielen Tort und Schaden zugefüget / indem selbige so wohl auff der Elbe Unserer Unterthanen Schiffe zuerst weggenommen / und das Commercium troubliret / als auch noch vor einigen Tagen in Unserm Territorio Feindseligkeiten verübet / und jederzeit / der Gegend herum / mit denen Hostilitäten den Anfang gemachet; Als haben Wir endlich die Resolution gefasset / in mehr angeregten Herzogthum Bremen und dessen Dependencien mit Unserer Armee einzurücken; Da aber dabey zu besorgen stehet / daß obermeldte Einwohner der Herzogthümer Bremen und Behrden / das Ihrige auf dem Lande etwan / aus Furcht einer gänzlichen Verwüstung verlassen / und dadurch in totalen Ruin gesetzt / mithin Unsern Troupen die benöthigte Subsistence und Vivres entzogen und benommen werden möchte; So haben Wir / um solches / so viel an Uns ist / zu verhindern / für nöthig erachtet / denen Einwohnern offtsagter Herzogthümer ins gemein / und einem jeden davon insonderheit / mittelst dieses Unsers offenen Patents allergnädigst Kund zu thun / welchergestalt Wir bey Unserer Armee die allergnädigste und ernstliche Ordre dahin gestellet / daß weder Ihnen noch



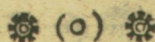
den Ihrigen/ an ihrem Leben/ Haab und Gütern/
auch sonst nicht das allergeringste Leyd von den
Unsrigen zugefüget / sondern ein jeder bey dem sei-
nigen geschüzet und geruhig gelassen werden solle.

Zu welchem Ende Wir dann allen und jeden/
dies verlangen werden/ Unsere Sauve-Gardes aller-
gnädigst geben und ertheilen wollen/ jedoch mit dem
Bedinge und unter der ernstlichen Verwarnung /
daß mehr-ermeldte Einwohnere/ bey Unserer An-
kunft/ ihre Häuser und Höfe/ auch ihre Haab-
seligkeiten nicht verlassen / vielweniger Uns und
den Unsrigen einigen Schaden/ mit Rath/ oder
That/ directe oder indirecte verursachen / sondern
sich Uns gutwillig submittiren / Unseren Befehlen
aller-unterthänigst gehorsamen/ auch Uns/ wie sie
der Cron Schweden bißhero gethan/ treu/ hold
und gewärtig seyn/ mithin an uns / erträgliche /
und nicht zum Ruin noch Untergang der Einwoh-
ner gereichende Contributiones erlegen sollen; Wel-
chenfalls Wir ihnen dann hiemit/ bey Unsern König-
lichen wahren Worten versprechen/ sie und die
Ihrige in unsere allergnädigste Protection und
Schutz zu nehmen / auch nicht zu verstaten/ daß
ihnen einiges Leyd und Gewaltthat angethan/ o-
der

der sie in ihren Rechten und Gerechtsamen gekrän-
 cket/ sondern vielmehr in dem ruhigen Besitz des
 Ihrigen conserviret werden/ dergestalt/ daß sie bey
 jegiger Veränderung auff's neue der sanfften und
 gnädigen Regierung Unsers Herrn Groß-Herrn
 Batern Majestät / Glorwürdigsten Gedächtniß/
 sich zu erfreuen Ursach haben können. Wohin
 gegen Wir auf den widrigen unvermutheten Fall/
 und da sie sich Uns widersetzen/ auch Unserm ob-
 besagten allergnädigsten Willen nicht allergehor-
 samste Folge leisten würden/ Uns/ wider Unsere
 Intention, genöthiget sehen müsten / dasjenige/
 was alsdann die Kriegs-Raison mit sich führet /
 über dieselbe ergehen zu lassen/ und sie es ihnen
 dann selbst zu imputiren haben/ wann sie darü-
 ber in gänglichen Ruin gestürzet / ihr Leben in Un-
 sicherheit gesetzt/ und ihre Haab und Güter totaliter
 verwüestet werden.

di. Wornach alle und jede Einwohnere/ Geist-
 und Weltliche Bediente/ die von der Ritterschafft/
 wie auch Landsassen/ Bürgern und Bauern in de-
 nen Herzogthümern Bremen und Behrden sich al-
 lerunterthänigst zu achten/und für Schaden zu hü-
 ten





ten haben. Urkündlich unter Ihr. Königl. Maj.
Hand-Zeichen / und vorgedruckten Inſiegel. Ge-
ben zu Iſſehoe den 22. Julii, Anno 1712.

Friderich R.



D. Wib.





№ 1277
18.

ULB Halle
005 002 230

3



sb.

W. T. S. u. a.

MC





MAN

Sr. S

Ben

Wor

Sinru

Se

Bremer

Ishoe

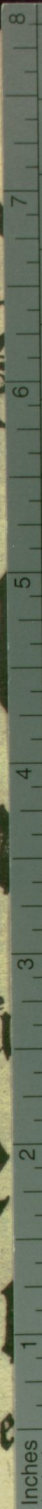
ST

tät

ca/

e

den.



B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches

Centimetres

